

Allgemeinverfügung

vom 17. Januar 2025

Massnahmen zum Schutz des Haus- und Wildgeflügels vor der Weiterverbreitung der Aviären Influenza (Vogelgrippe)

I. Sachverhalt

Am 9. Januar 2025 wurde das Vogelgrippevirus bei einem Wildvogel im Kanton Bern nachgewiesen. Zuvor war das Vogelgrippevirus bereits im Reussdelta im Kanton Uri sowie im Gebiet des Bodensees (Kantone Thurgau und Schaffhausen) bei einzelnen Wildvögeln nachgewiesen worden.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 3 lit. a und Art. 57 Abs. 2 lit. b des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) in Verbindung mit Art. 88 Abs. 1, 88a Abs. 2 und Art. 122f Abs. 1 und 2 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) am 14. Dezember 2024 die Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza (SR 916.443.116) in Kraft gesetzt. Am 16. Januar 2025 trat eine Änderung im Sinne einer Erweiterung der Beobachtungsgebiete in Kraft.

II. Erwägungen

Aufgrund der jüngsten Seuchenmeldungen im Kanton Bern wird das Beobachtungsgebiet in der Schweiz erweitert. Infolgedessen gilt nach Anhang 2 der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza vom 16. Januar 2025 in einem drei Kilometer breiten Streifen des Rheinuferes, ab Ausfluss aus dem Bodensee bis Basel, einschliesslich der deutschen Enklave Büsingen im Kanton Schaffhausen, ein Beobachtungsgebiet.

Nach Art. 122f Abs. 3 TSV sowie auch nach § 6 der Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 980.11) ist die Kantonstierärztin für die Anordnung von Massnahmen innerhalb des Beobachtungsgebiets zuständig.

III. Massnahmen

Gestützt auf die vorstehend erwähnten Erlasse und die genannte Verordnung des BLV vom 16. Januar 2025 werden von der Kantonstierärztin die folgenden Massnahmen für Geflügelhaltungen im Beobachtungsgebiet, die insgesamt 50 Vögel oder mehr halten, angeordnet:

1. Den Kontakt von Hausgeflügel mit Wildvögeln ist durch eine der folgenden Massnahmen zu verhindern:
 - Der Auslauf des Hausgeflügels ist auf einen geschlossenen Aussenklimabereich (Wintergarten) zu beschränken, oder
 - Es ist sicherzustellen, dass im Aussenbereich die Auslauflächen und Wasserbecken durch Zäune oder Netze mit einer Maschenweite von höchstens 4 cm gegen den Zuflug von Wildvögeln gesichert sind, oder
 - Das Hausgeflügel ist in einem geschlossenen Stall oder in einem anderen geschlossenen Haltungssystem, das für Wildvögel nicht zugänglich ist, zu halten.
2. Gänsevögel (Enten und Gänse) und Laufvögel müssen getrennt vom übrigen Hausgeflügel gehalten werden.

3. Folgende Hygienemassnahmen müssen getroffen werden:
- die Anzahl Personen mit Zutritt zur Geflügelhaltung ist auf das Notwendigste zu beschränken;
 - Es ist eine Hygieneschleuse einzurichten;
 - Personen dürfen die Geflügelhaltung ausschliesslich mit Kleidern und Schuhen betreten, die nur in dieser Geflügelhaltung verwendet und die regelmässig gewaschen werden. Sie müssen die Hände vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Geflügelhaltung waschen und desinfizieren.
4. Geflügelhaltende sind verpflichtet respiratorische Symptome oder einen Rückgang der Legeleistung oder eine Abnahme der Futter-/Wasseraufnahme einer Tierärztin oder einem Tierarzt zu melden.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter ausdrücklichem Hinweis auf
- Art. 48a des Tierseuchengesetzes; wonach mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt.
 - Art. 292 des Strafgesetzbuches, wonach mit Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.
6. Der Beschwerdeinstanz wird beantragt, aufgrund der Gefahr einer Ausbreitung der Aviären Influenza einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
7. Diese Allgemeinverfügung **tritt am 16. Januar 2025 in Kraft** und gilt entsprechend der Geltungsdauer der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza vom 16. Januar 2025 oder bis zur Aufhebung oder Änderung durch die Kantonstierärztin. Die Anordnung weiterer Massnahmen aufgrund einer Veränderung der Lage bleibt vorbehalten.
8. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft veröffentlicht und kann auf der Homepage des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) sowie im ALV selbst eingesehen werden. Sie wird registrierten Geflügelhaltenden im Beobachtungsgebiet des Kantons-Basel-Landschaft zugestellt.

Liestal, den 17. Januar 2025


Dr. Andrea Köppli
Leiterin Tiergesundheit


Marie-Louise Bienfait
Kantonstierärztin



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).